

21 K 5/24



Amtsgericht Blomberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 16.04.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal Saal 1, Kolberger Str. 1, 32825 Blomberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Blomberg, Blatt 2215,
BV lfd. Nr. 7**

Gemarkung Blomberg, Flur 15, Flurstück 920, 921, Gebäude- und Freifläche, Heutorstraße 15, Heutorstraße 17, Größe: 367 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2-Familienhaus, Baujahr(geschätzt) zwischen 1900 und 1914, Sanierung zwischen 1998 und 2002, , Wohnfläche insgesamt ca. 130qm, Das Haus ist bzgl. seiner Nutzung mit seinem zentralen Treppenhaus, welches beide Wohnungen (EG-Wohnung sowie OG-Wohnung) in je einen westlichen und einen östlichen Bereich unterteilt, bezüglich Medientrennung nicht für eine Teilbarkeit in zwei wirtschaftlich unabhängige Wohnungen vorbereitet; zwei Garagen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

115.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Blomberg, 02.01.2025

Amtsgericht

Ortmeier

Rechtspfleger